

Berlin, 11.11.2010

Nr. 054/2010

“Bürgerarbeit“ nicht vom Geltungsbereich des TVöD ausgenommen

Arbeitsverhältnisse, die im Rahmen der sogenannten Bürgerarbeit von Kommunen abgeschlossen werden, sind nicht vom Geltungsbereich des TVöD ausgenommen. Die gegenteiligen Auskünfte des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung sowie der Bundesagentur für Arbeit an Kommunen sind unbefugt und inhaltlich falsch.

Nach dem Modellprojekt „Bürgerarbeit“ der Bundesregierung sollen Langzeitarbeitslose nach einer sogenannten Aktivierungsphase als sozialversicherungspflichtige - mit Ausnahme der Arbeitslosenversicherung - Beschäftigung „zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten“ im „gemeinnützigen Bereich“ ausüben. Die Förderung derartiger Maßnahmen erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 1080 Euro bei einem Beschäftigungsumfang von maximal 30 Stunden bzw. 720 Euro bei einem Beschäftigungsumfang von maximal 20 Stunden für maximal 36 Monate. Da es sich um reguläre Beschäftigungsverhältnisse handelt, gelten unabhängig von der Förderung, die an die Arbeitgeber gezahlt wird, für die Beschäftigten die allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätze. Dies beinhaltet auch die Geltung der bei dem jeweiligen Arbeitgeber einschlägigen Tarifverträge.

Bereits im Rahmen anderer Maßnahmen zur Arbeitsförderung im Sinne der §§ 16 ff SGB II wurde von öffentlichen Arbeitgebern die Auffassung vertreten, dass derartige Beschäftigungsverhältnisse nicht unter den Geltungsbereich des TVöD bzw. TV-L fallen würden. Richtig ist lediglich, dass bei „Arbeitsgelegenheiten“ nach § 16d Satz 2 SGB II kein Beschäftigungsverhältnis vorliegt und somit auch keine Ansprüche aus Tarifverträgen erwachsen können.

Maßnahmen nach §§ 16e SGB II unterliegen jedoch dem TVöD bzw. TV-L, wenn sie bei einer Kommune oder einem Land durchgeführt werden, da sie gerade nicht ausdrücklich aus dem Geltungsbereich ausgenommen sind. Die abschließende Aufzählung in § 1 Abs. 2 Buchst. i und k TVöD bzw. § 1 Abs. 2 Buchst. f und g TV-L sieht lediglich bei Eingliederungsmaßnahmen nach §§ 217 ff SGB III oder bei Arbeiten nach § 260 ff SGB III eine Herausnahme aus dem Geltungsbereich vor. „Bürgerarbeit“ ist jedoch weder eine Eingliederungsmaßnahme nach §§ 217 ff SGB III noch eine in §§ 260 ff SGB III geregelte „Arbeitsbeschaffungsmaßnahme“, auch wenn die rechtlichen Grundlagen für die „Bürgerarbeit“ noch geschaffen werden müssen und der Rückgriff auf § 16e SGB II bislang nur eine Hilfskonstruktion war. Auch der Hinweis, dass die Förderkriterien bei der „Bürgerarbeit“ sich nach §§ 261 ff SGB III richten, ändert nichts an dem Umstand, dass es sich nicht um Maßnahmen nach § 260 SGB III handelt. Eine über die abschließende Aufzählung der Ausnahmetatbestände hinausgehende analoge Anwendung dieser Vorschriften ist nicht zulässig, da derartige Ausnahmen immer eng auszulegen sind.

Die vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMAS) und von der Bundesagentur für Arbeit an Kommunen gegebenen Auskünfte, dass „Bürgerarbeit“ nicht dem TVöD bzw. TV-L unterliegen würde, ist nicht nur inhaltlich fehlerhaft, sondern auch unbefugt erteilt worden. Nach § 8 Abs. 1 Rechtsdienstleistungsgesetz dürfen Behörden Rechtsdienstleistungen, zu denen auch derartige Auskünfte gehören, nur innerhalb ihres eigenen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs erbringen. Es gehört jedoch weder in die Zuständigkeit des BMAS noch der Bundesagentur für Arbeit, Auskünfte über die Auslegung von bei Dritten bestehenden Tarifverträgen zu erteilen.

Da es sich bei der „Bürgerarbeit“ um reguläre Arbeitsverhältnisse handelt, unterliegt sowohl die Einstellung als auch die Eingruppierung dieser Beschäftigten der Mitbestimmung des Personal- bzw. Betriebsrates.

Darum: <https://mitgliedwerden.verdi.org>